

**Benutzungsordnung
für die Kindertagesstätten
der Stadt Heidelberg**

Präambel

Die Stadt Heidelberg stellt ihren Einwohnern Kindertagesstätten in folgenden Formen zur Verfügung:

Säuglingskrippen und Krabbelstuben
Kindergärten und Kindertagesheime
Kinderhorte

Kindertagesstätten haben die Aufgabe, die Erziehung in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen und durch entsprechende Angebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes zu fördern.

Die Stadt Heidelberg unterhält in eigener Trägerschaft Kindertagesstätten, die sich über das gesamte Stadtgebiet verteilen. In diesen Einrichtungen bietet die Stadt Heidelberg Betreuungsplätze für Kinder im Alter von 2 Monaten bis zum Ende der Grundschulzeit an.

Die Kindertagesstätte ist die erste Institution, in der Bildung und Erziehung in einer gesellschaftlich festen und anerkannten Form vermittelt werden. Erziehung heißt begleiten, Bildung heißt lernen. Beides findet bereits in der Kindertagesstätte statt. Wichtigstes Ziel dabei ist, Kinder für die Zukunft stark zu machen. Kindertagesstätten leisten somit einen wichtigen Beitrag zur Chancengleichheit und Zukunftsfähigkeit der Kinder.

Die Kindertagesstätten sind öffentliche Einrichtungen. Das Benutzungsverhältnis wird jedoch privatrechtlich geregelt. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Für den Besuch der genannten Einrichtungen gelten die nachfolgenden Bestimmungen, die Bestandteil jedes Aufnahmevertrages sind.

1 Aufnahmebestimmungen

- 1.1 In die Kindergärten werden Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in Heidelberg haben, sowie Kinder, deren Personensorgeberechtigte in Heidelberg ihren Arbeitsplatz haben oder aber in Heidelberg studieren, im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt aufgenommen.
- 1.2 In Krippen, Krabbelstuben, Horten und in altersgemischten Einrichtungen werden jüngere und ältere Heidelberger Kinder aufgenommen.
- 1.3 Soweit Plätze frei sind, können Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. In diesen Fällen kann jedoch zum Ende eines laufenden Kindergartenjahres eine Kündigung erfolgen, wenn Plätze für Heidelberger Kinder benötigt werden. Eine Vertragskündigung erfolgt unter diesen Umständen spätestens bis zum 15.06. eines Jahres.
- 1.4 Die Aufnahme eines Kindes muss schriftlich bei der Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte durch den / die Personensorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte/n beantragt werden.
- 1.5 Für die Aufnahme eines Kindes in eine städtische Kindertagesstätte ist das Vorliegen eines rechtskräftigen schriftlichen Aufnahmevertrags Voraussetzung.
- 1.6 Anspruch auf Aufnahme besteht nur, wenn ein Platz frei ist. Eine Platzvergabe erfolgt unter Berücksichtigung sozialer und pädagogischer Kriterien und wird auf Wunsch begründet. Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet die Leitung der Einrichtung.
- 1.7 Jedes Kind muss vor Aufnahme in eine Kindertagesstätte ärztlich untersucht werden. Hierüber muss vor dem ersten Betreuungstag eine Bescheinigung nach § 4 Kindertagesbetreuungsgesetz vorgelegt werden, aus der hervor geht, dass gegen eine Aufnahme keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Diese Regelung gilt nicht für Kinder, die bereits eingeschult sind.
- 1.8 Kinder, deren körperliche, seelische oder geistige Entwicklung eine Sonderbetreuung erfordert, werden grundsätzlich in den städtischen Kindertagesstätten aufgenommen, soweit die Voraussetzungen geschaffen werden können, den besonderen Bedürfnissen dieser Kinder Rechnung zu tragen. Mit den Personensorgeberechtigten wird rechtzeitig ein eingehendes Aufnahmegespräch geführt .

2 Abmeldung / Kündigung

- 2.1 Die Abmeldung erfolgt durch schriftliche Kündigung. Diese ist von der / dem Personensorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigten gegenüber der Leitung der Kindertagesstätte oder gegenüber dem Kinder- und Jugendamt der Stadt Heidelberg, Friedrich-Ebert-Platz 3, 69117 Heidelberg zu erklären. Sie ist möglich zum Ende eines Monats und muss spätestens am letzten Tag des Vormonats eingegangen sein.
- 2.2 Für Kinder, die eingeschult werden, endet das Vertragsverhältnis mit dem ersten Schultag, ohne dass es einer schriftlichen Kündigung bedarf.

- 2.3 Für Kinder im Hortbereich endet das Vertragsverhältnis ohne Abmeldung / Kündigung zum 31.08. des letzten Grundschuljahres.
- 2.4 Die Stadt Heidelberg als Träger der Kindertagesstätten kann einen bestehenden Aufnahmevertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist :
 - 2.4.1 wenn ein Kind die Einrichtung länger als 4 Wochen unentschuldigt nicht besucht hat,
 - 2.4.2 wenn ein Zahlungsrückstand entstanden ist, der mehr als das Nutzungsentgelt für zwei Monate beträgt,
 - 2.4.3 wenn durch die Betreuung des Kindes in der Einrichtung unverhältnismäßige Nachteile für den Träger oder andere Kinder entstehen,
 - 2.4.4 wenn Sorgeberechtigte die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten.
- 2.5 Das Recht zur fristlosen Kündigung bleibt von den unter Ziffer 2.4 genannten Voraussetzungen unberührt.

3 Besuch der Einrichtung / Öffnungszeiten

- 3.1 Für alle Kindertagesstätten gilt das sogenannte „Kindergartenjahr“, welches am 01.09. eines Jahres beginnt und am 31.08. des Folgejahres endet.
- 3.2 Die Einrichtungen sind regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Schließzeiten der Einrichtung geöffnet. Die regelmäßige Öffnungszeit und die Betreuungszeiten werden durch Aushang in den Einrichtungen bekannt gegeben.
- 3.3 Die Kinder können frühestens mit Beginn der Betreuungszeit in die Kindertagesstätten gebracht werden und müssen spätestens mit Ende der Betreuungszeit abgeholt werden. Der Umfang der Betreuungszeit wird im Aufnahmevertrag festgelegt und ist verbindlich. In besonderen Einzelfällen können anderweitige Absprachen mit der Leitung der Kindertagesstätte getroffen werden; ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht.
- 3.4 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden. Die vereinbarten Betreuungszeiten sollen eingehalten werden.
- 3.5 Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist dies der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.

4 Ferien / Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

- 4.1 Die Schließzeiten der städtischen Kindertagesstätten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und spätestens bis zum 31.10. bekannt gegeben.

- 4.2 Eine Kindertagesstätte kann aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung des Personals oder besonderer dienstlicher Belange) tageweise oder stundenweise geschlossen werden. Die Personensorgeberechtigten werden von einer Schließung und deren Ursachen umgehend unterrichtet.
- 4.3 Die Einrichtung kann zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten vorübergehend geschlossen werden.

5 Benutzungsentgelt / Essensgeld

- 5.1 Für den Besuch der Kindertagesstätten ist ein monatliches Benutzungsentgelt zu entrichten. Die Höhe des Benutzungsentgeltes wird vom Gemeinderat festgelegt. Es richtet sich nach dem Bruttoeinkommen der Bedarfsgemeinschaft, in der das Kind lebt (das sind die im Haushalt lebenden Mitglieder der sogenannten Kernfamilie). Die konkrete Höhe kann den aktuell gültigen Entgelttabellen entnommen werden, die Bestandteil des Aufnahmevertrages sind. Die sonstigen Zahlungsmodalitäten werden im Aufnahmevertrag geregelt.
- 5.2 Das Kinder- und Jugendamt ist berechtigt, die Angaben zu den Einkommensverhältnissen zu überprüfen und hierzu geeignete Nachweise anzufordern. Werden die Nachweise nicht oder nur unvollständig vorgelegt, ist das höchste Benutzungsentgelt der Entgelttabelle zu zahlen.
- 5.3 Beruht die Festsetzung des Benutzungsentgelts auf unzutreffenden oder unvollständigen Angaben, wird dieses rückwirkend neu festgesetzt. Fehlende Entgelte werden dann nachträglich erhoben und sind sofort zur Zahlung fällig. Die Stadt Heidelberg behält sich vor, solche Fälle darüber hinaus zur Anzeige zu bringen.
- 5.4 Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden / Tag wird eine warme Mahlzeit angeboten. Das hierfür zu zahlende Essensgeld richtet sich nach den tatsächlichen Kosten. Das Essensgeld wird ebenfalls durch den Gemeinderat festgesetzt und zusammen mit dem Benutzungsentgelt erhoben. Bei einer Betreuungszeit eines Kindes von bis zu 6 Stunden kann die Essensversorgung entgeltlich in Anspruch genommen werden, soweit dies die Versorgungskapazität einer Einrichtung zulässt.
- 5.5 Erfolgt die Aufnahme in die Kindertagesstätte nach dem 15. eines Monats, ist die Hälfte des entsprechenden Benutzungsentgelts und ggf. des Essensgeldes für diesen Monat zu bezahlen.
- 5.6 Für die Begleichung der Benutzungsentgelte und des Essensgeldes soll von dem Zahlungspflichtigen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- 5.7 Das Benutzungsentgelt ist unabhängig von der Anwesenheit des Kindes für die Dauer der Zeit des Vertrags zu zahlen. Gleiches gilt, wenn das Kind nicht während der gesamten Öffnungszeiten anwesend ist oder wenn die Kindertagesstätte aus besonderem Anlass geschlossen wird.

- 5.8 Nimmt ein Kind infolge von Abwesenheit für einen Zeitraum von mindestens einer Woche nicht am Essen teil, so wird das anteilige, auf den vollen Euro abgerundete Essensgeld für diese Zeit erstattet. Voraussetzung für eine Erstattung ist eine schriftliche Anzeige bei der Leitung der Kindertagesstätte vor Beginn des betreffenden Zeitraums.
- 5.9 Das Betreuungsentgelt und das Essensgeld sind für 11 Monate im Jahr zu zahlen, wobei der zahlungsfreie zwölfte Monat von der Stadt Heidelberg festgesetzt wird.

6 Haftung

- 6.1 Die Kinder sind während des Besuchs von Tageseinrichtungen nach § 2 Abs.1 Nr. 8a des Siebten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VII) gesetzlich gegen Unfall versichert
- 6.1.1 auf dem direkten Weg von und zu der Einrichtung,
- 6.1.2 während des Aufenthalts in der Einrichtung,
- 6.1.3 während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (z.B. Spaziergänge, Feste, Ausflüge).
- 6.2 Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zu der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
- 6.3 Für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung der Garderobe oder anderer persönlicher Gegenstände des Kindes haftet die Stadt Heidelberg nur, wenn der Schaden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten einer / eines Beschäftigten verursacht wurde. Es wird empfohlen, die Sachen des Kindes mit seinem Namen zu versehen.
- 6.4 Sofern das Kind selbst während des Besuches einer Kindertagesstätte einen Schaden erleidet, haftet die Stadt Heidelberg nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 6.5 Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haftet die Stadt Heidelberg nur nach den gesetzlichen Bestimmungen, beispielsweise wenn eine Aufsichtspflichtverletzung durch die Betreuungsperson ursächlich für den Schaden war. Es wird daher empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen, die auch Schäden abdeckt, die durch (deliktsunfähige) Kinder bei einem Dritten verursacht werden.

7 Aufsichtspflicht

- 7.1 Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Betreuungskräfte für die ihnen anvertrauten Kinder aufsichtspflichtig.
- 7.2 Die Aufsichtspflicht der Stadt Heidelberg beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte auf dem Grundstück der Kindertagesstätte und endet mit der Übergabe an die / den Personensorgeberechtigte/n oder die von ihr / ihm beauftragte Person.

- 7.3 Sofern das Kind alleine nach Hause gehen soll, ist hierfür eine schriftliche Erklärung der / des Personensorgeberechtigten gegenüber der Stadt Heidelberg abzugeben. Die Aufsichtspflicht endet in diesem Fall, sobald das Kind am Ende der Betreuungszeit das Grundstück der Kindertagesstätte verlässt. Für Kinder, die bereits die Schule besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Erklärung.
- 7.4 Entfernt sich ein Kind während der Betreuungszeit unerlaubt aus der Einrichtung, haftet die Stadt Heidelberg für hieraus resultierende Schäden nur, wenn eine Aufsichtspflichtverletzung des Betreuungspersonals vorliegt.

8 Regelungen in Krankheitsfällen

- 8.1 Für den Besuch einer städtischen Kindertagesstätte muss ein Kind gesund sein.
- 8.2 Erkrankt ein Kind während des Besuchs einer Einrichtung, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, das Kind zeitnah von der Kindertagesstätte abzuholen bzw. dessen Abholung zu veranlassen.
- 8.3 Die Regelungen des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) kommen in vollem Umfang in den städtischen Einrichtungen zur Anwendung; dies gilt insbesondere für die §§ 33 ff IfSG, die zusätzliche Vorschriften für Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindertagesstätten enthalten. Nähere Auskünfte erteilen die städtischen Kindertagesstätten.

9 Rechte und Pflichten der Personensorgeberechtigten

- 9.1 Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt. Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit in den Kindertagesstätten zu unterstützen und die Zusammenarbeit mit den pädagogischen Fachkräften zu fördern. Näheres regeln die hierzu ergangenen Richtlinien über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetz (derzeit geltende Fassung vom 09.04.2003, letztmalig geändert durch Gesetz vom 14.02.2006).
- 9.2 Alle Personensorgeberechtigten haben das Recht, an den regelmäßig stattfindenden Elternveranstaltungen teilzunehmen und die Einrichtung jederzeit zu besuchen, sofern hierdurch nicht der Betrieb der Einrichtung beeinträchtigt wird.
- 9.3 Die Kindertagesstätte ist auf Informationen angewiesen, wie die Personensorgeberechtigten persönlich und / oder telefonisch erreichbar sind. Wenn das Kind die Einrichtung nicht besuchen kann oder von anderen Personen als den Sorgeberechtigten abgeholt wird, ist dies ebenfalls mitzuteilen.
- 9.4 Die Sorgeberechtigten sind zur Mitwirkung verpflichtet. Alle Angaben - insbesondere die im Aufnahmevertrag - sind daher vollständig und wahrheitsgemäß zu machen.

10 Sonstiges / In-Kraft-Treten

10.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Heidelberg.

10.2 Sowohl im Rahmen der Festsetzung und Erhebung der Benutzungsentgelte als auch in der pädagogischen Arbeit werden personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und den gesetzlichen Regelungen entsprechend gespeichert. Die Angaben im Aufnahmevertrag sind für eine ordnungsgemäße Auftragsabwicklung erforderlich. Die bestehenden datenschutzrechtlichen Vorschriften im Sozialgesetzbuch und dem Landesdatenschutzgesetz werden beachtet.

10.3 Abweichungen von dieser Benutzungsordnung sind nur in Einzelfällen bei begründeten Ausnahmen zulässig. Sie bedürfen der Schriftform und der Zustimmung der Amtsleitung des Kinder- und Jugendamtes der Stadt Heidelberg.

10.4 Diese Benutzungsordnung gilt anstelle der bisherigen Kindertagesstättenordnung vom 23.02.1995 für alle Verträge, die ab dem 01.06.2008 geschlossen werden. Für ältere Verträge gilt die bisherige Fassung weiter, soweit die Parteien nichts anderes vereinbaren.

Heidelberg, den

Dr. Eckart Würzner
(Oberbürgermeister)